

Eingangsstempel des Unternehmens

(Anschrift des/der Prämienberechtigten)

Antrag auf Wohnungsbauprämie 2019

für Aufwendungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 - 4 WoPG

**Abgabe eines Antrags je Unternehmen
spätestens bis zum 31. Dezember 2021**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
 Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf **Erläuterungen**.

Steuernummer

Zuständiges Finanzamt ① _____

Identifikationsnummer Prämienberechtigte(r)	Identifikationsnummer Ehegatte/Lebenspartner *
---	--

**Vor Ausfüllen des Antrages
beachten Sie bitte die Erläuterungen**

I. Angaben zur Person ②					
Prämienberechtigte(r) (Familiennamen, Vorname, ggf. Geburtsname)					Geburtsdatum
Ehegatte/Lebenspartner * (Familiennamen, Vorname, ggf. Geburtsname)					Geburtsdatum
Wohnsitz des/der Prämienberechtigten bei Antragstellung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					Telefonnummer
Weiterer Wohnsitz des/der Prämienberechtigten und/oder abweichender Wohnsitz des Ehegatten/des Lebenspartners * bei Antragstellung					
Familienstand	verheiratet / verpartnert seit	verwitwet seit	geschieden / ausgetragen seit	dauernd getrennt lebend seit	Finanzamt bei dem zuletzt eine Wohnungsbauprämie beantragt wurde
<input type="checkbox"/> ledig					

II. Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird					
Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt. ③					
Vertragsnummer	Abschlussdatum Monat/Jahr	Aufwendungen 2019 (ohne vermögenswirksame Leistungen auf volle Euro aufgerundet)	Bei Überschreitung des Höchstbetrags Prämienbegünstigung für ④	nachrichtlich: vermögenswirksame Leistungen	Nicht vom Sparer auszufüllen!
1	2	3	4	5	Eintragungen des Unternehmens Wir bestätigen die Richtigkeit der nebenstehenden Angaben _____ (Unterschrift)

Ich (wir) beantrage(n) die **Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen** in die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen, weil aufgrund des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (s. Rückseite IV.) **kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ③ beachten.**

Eintragungen des Finanzamtes	
1. Es wird eine Prämie von <input style="width: 80px;" type="text"/> Euro festgesetzt. Die Prämie ist auszuzahlen.	
2. Über die Ablehnung/Teilablehnung ist ein Bescheid zu erteilen:	erl. _____ (Tag, Namensz.)
3. Eintragung in Sammelliste Nr. _____	_____ (Tag, Namensz.)
4. Zu den _____ Akten.	
_____ (Sachgebietsleiter/in) (Datum)	_____ (Bearbeiter/in) (Datum)

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

III Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2019 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ⑤
Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

1. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2019 vom erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2019 bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten/Lebenspartnern*, die die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ② mehr als nicht mehr als 25.600 Euro
bei Zusammenveranlagung: ② mehr als nicht mehr als 51.200 Euro

2. **(Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft) ⑥**
Eine Einkommensteuererklärung für 2019 ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.
Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2018 vom erteilt worden.
Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2018
bei Alleinstehenden: mehr als nicht mehr als 25.600 Euro
bei Zusammenveranlagung: mehr als nicht mehr als 51.200 Euro
Hat sich Ihr Einkommen in 2019 gegenüber 2018 um mehr als 10% erhöht? Ja Nein
(weiter bei Abschnitt IV.)

b. Eine Einkommensteuererklärung für 2018 ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.
Einkünfte 2019: Bruttoarbeitslohn:
weitere Einkünfte: ⑦ Euro

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ③

(Ausfüllen, wenn unter II. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder III. 2. zugrunde zu legende zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden : mehr als 17.900 Euro,
bei Zusammenveranlagung: mehr als 35.800 Euro

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ⑧

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte/Lebenspartner * im Kalenderjahr 2019 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z.B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2019 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem (einer) anderen Unternehmen (Bausparkasse) beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (512/1.024 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von geltend gemacht.

Hiermit willige(n) ich/wir in die Datenverarbeitung und Datenübermittlung an die Finanzbehörden ein.
Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte/Lebenspartner * oder als gesetzlicher Vertreter zu. ⑨

Datum Prämienberechtigte(r) Unterschrift - Ehegatte/Lebenspartner * gesetzl. Vertreter/in
ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners * - nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 88 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2019

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2021 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.

- ① Zuständiges Finanzamt ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Geben Sie bitte auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG an.

- ② **Prämienberechtig**t für 2019 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2004 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2019 nicht verheiratet/ verpartnert waren, und Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2019 miteinander verheiratet/verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

- ③ Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämienebegünstigten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder ⑤ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstellenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämienebegünstigten Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ⑧ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

- ④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ⑥, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.**

- ⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2019 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2019 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 51.200 Euro. Haben Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG für 2019 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen**. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteueranmeldung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 2.490 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 4.980 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.320 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG ② 2.640 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2019 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen. Die Prämienbegünstigung für 2019 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2018 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2019 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine

Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Bruttoarbeitslohn 2019 in Euro

(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)
rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer
(z. B. Arbeiter und Angestellte)

Alleinstehende

kein Kind	31.654
1 Kind	36.075
2 Kinder	40.589
3 Kinder	45.103

Dem Elternteil steht ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu ¹

38.335

43.134

47.933

Ehegatten / Lebenspartner

Einer von beiden ist Arbeitnehmer

Beide sind Arbeitnehmer

kein Kind	61.394	63.307
1 Kind	69.447	72.148
2 Kinder	77.647	81.177
3 Kinder	85.461	90.206

nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten ²)

Alleinstehende

kein Kind	28.536
1 Kind	32.346
2 Kinder	36.156
3 Kinder	39.966

Dem Elternteil steht ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.

34.254

38.304

42.354

Ehegatten / Lebenspartner

Einer von beiden ist Arbeitnehmer

Beide sind Arbeitnehmer

kein Kind	55.272	57.072
1 Kind	62.892	64.692
2 Kinder	70.512	72.312
3 Kinder	78.132	79.932

¹ Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

² mit eigenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung von 1.900 Euro/3.800 Euro pro Jahr (bei alleinvertiegender Ehegatten/Lebenspartnern 3.000 Euro)

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrags, zusätzliche Sonderausgaben beispielsweise aufgrund eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze Ost anzuwenden ist.

- ⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.

Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

- ⑦ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstellenden ② bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② prämienebegünstigt. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.

- ⑧ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.